

Markt Gangkofen

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 59. Änderung und

Bebauungsplan mit Grünordnung

„Sondergebiet Solarpark Stocket“

Zusammenfassende Erklärung

gem. § 6a und § 10a BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung

1 Inhalt und Ziele der Planung

Rund 250 m nordöstlich des Ortsrandes von Gangkofen bzw. des Sportgebiets Gangkofen soll auf Basis eines Bebauungsplans ein Sondergebiet Erneuerbare Energien für die angestrebte Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flächen:

Gesamtfläche	2,84 ha	
Nettobauland (umzäunter Bereich)	2,39 ha	
davon Baufenster		2,13 ha
davon private Grünflächen außerhalb des Baufensters		0,26 ha
private Grünflächen mit Zweckbestimmung Eingrünung	0,45 ha	

Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplans mit Deckblatt Nr. 59 erfolgte im Parallelverfahren.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Folgende umweltrelevante Ziele werden mit der Planung verfolgt:

- Stärkung der dezentralen, regenerativen Energiegewinnung im Gemeindegebiet und Beitrag zur nationalen Klimastrategie und Energieversorgungssicherheit
- Verminderung von Bodenerosion durch Umwandlung von Ackerflächen auf Hanglagen in Dauergrünland
- Bestmögliche Einbindung in die Landschaft durch Eingrünungsmaßnahmen
- Verbesserung der landschaftlichen Biodiversität durch Vermeidungs- und Eingrünungsmaßnahmen

Zur Optimierung der Umweltverträglichkeit werden zusätzliche Festsetzungen getroffen:

- Anlage der PV-Anlage und die umgebenden privaten Grünflächen als frische, artenreiche Extensivwiesen
- Anlage gemischter Strauchhecken und Baumhaine am Nord-, Ost- und Südrand zur Einbindung an den einsehbaren Rändern

Die geplanten Entwicklungsmaßnahmen führen bei den meisten Schutzgütern zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen. Die geplante Anlage bedingt jedoch eine Verschlechterung

des für örtliche Verhältnisse überdurchschnittlich strukturreichen und attraktiven Landschaftsbildes. Dadurch wird v.a. die Erholungsqualität des 40 – 60 m unterhalb verlaufenden, stark frequentierten Spazier- und Fahrradwegs beeinträchtigt. Die festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen (Hecken und Baumhaine) wirken dieser Beeinträchtigung entgegen.

Problematische Blendwirkungen können aufgrund der topographischen Verhältnisse sowie abschirmender, dichter Gehölzbestände weitgehend ausgeschlossen werden. Allein das Wohnanwesen Holzwoferl 2 könnte kurzzeitigen Blendwirkungen ausgesetzt sein.

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen/Tiere ist im Planungsfall aufgrund der Umnutzung von Acker in Dauergrünland, Hecken und Baumhaine sogar mit einer erheblichen Verbesserung der ökologischen Funktionen zu rechnen: Vermeidung von Erosion, Regeneration von Böden, Verringerung von Stoffeinträgen in Grund- und Oberflächengewässer, deutliche Verbesserung der Arten und Lebensraumvielfalt.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen und Einwände geäußert.

Im Rahmen der Fachstellenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wurde seitens der Regierung von Niederbayern hingewiesen, dass der Standort der geplanten Anlage keine Vorbelastung aufweise und deswegen in Konflikt zu Landesentwicklungsprogramm-Grundsatz 6.2.3 stehe. Außerdem sei die nicht vorhandene Eingrünung im Westen zu prüfen. Der Geltungsbereich der geplanten Anlage liegt allerdings in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet im Sinn des EEG. Es ist auch ein übergeordnetes Ziel der Raumordnung, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z), um den Anteil der erneuerbaren Energien am bayerischen Stromverbrauch zu erhöhen. § 2 EGG stellt fest, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Damit erlangt das Planungsziel ein noch deutlich höheres Gewicht. Aufgrund der topographischen Situation ist die künftige Anlage von Westen aus nur in unmittelbarer Nähe einzusehen.

Das Landratsamt Rottal-Inn, Naturschutz, wies auf die erforderliche Vorlage einer Brutvogelkartierung zur Abschätzung artenschutzrechtlicher Probleme hin. Im Übrigen bestehe Einverständnis mit der Planung. Im inzwischen mit dem Vorhabenträger geschlossenen Städtebaulichen Vertrag wurde dieser verpflichtet, die geforderte Brutvogelkartierung vorzunehmen und die Ergebnisse umgehend der Naturschutzbehörde zuzuleiten und das evtl. weitere erforderliche Vorgehen abzuklären und umzusetzen.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege äußert keine Bedenken gegenüber der Planung, wies aber auf bodendenkmalpflegerische Belange hin, wonach evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen.

Die Nachbargemeinde Marklkofen wies darauf hin, dass die geplante Anschlussleitung zum Umspannwerk Marklkofen noch nicht rechtlich gesichert sei. Das laufende Bauleitplanverfahren für das Umspannwerk sei noch nicht abgeschlossen. Auch die Leitungstrasse auf dem Gemeindegebiet Marklkofen sei noch nicht gesichert, insbesondere weil das Flurneuerungsverfahren Ulrichschwimmbach noch nicht abgeschlossen sei. Eine vorzeitige Leitungsverlegung könnte in Abstimmung mit der Gemeinde Marklkofen, der Teilnehmergeinschaft und dem ALE vertraglich gesichert werden. Nach Eigentumsübergang erfolge dann eine Sicherung über Grunddienstbarkeiten.

Darüber hinaus wurden keine grundsätzlichen Einwände formuliert.

4 Schlussbemerkung

Der Markt Gangkofen erklärt somit, dass die Umweltbelange sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in der Planung Berücksichtigung gefunden haben.

Gangkofen, den 04.04.2023


Mardl, 1. Bürgermeister

